



Antrag Gesetzgebung

Version 4

AO / 2. September 2025

GSI 44 2021.GSI.30 Sozialhilfegesetz (SHG) (Änderung)

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++	- / --
SP-JUSO (Martini)	2	1	d (neu)	<u>fördert die Prävention und Bekämpfung von Armut.</u>		-
SP-JUSO (Dunning)	20			Rückweisung mit folgender Auflage: In Artikel 20 ist die Möglichkeit der Übertragung eines Sozialhilfedossiers, einschliesslich der vollen Weisungsbefugnis, an einen anderen Sozialdienst und dessen Sozialbehörde aufgrund der Befangenheit der Vollzugsorgane zu präzisieren. Die übernehmenden Dienste müssen ihre Zustimmung geben können, und das Dossier wird dem betreffenden übernehmenden Sozialdienst im Rahmen des Anspruchs auf Lastenausgleich angerechnet.		-
SP-JUSO (Martini)	46	5 (neu)		<u>Die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Armutsprävention und soll zur nachhaltigen Überwindung von Hilfsbedürftigkeit beitragen.</u>		-
GRÜNE (Patzen)	51	3 (neu)		<u>Auslöser für die Anpassung sind hohe Überschreitungsquoten (Bestandesmieten) innerhalb der Sozialhilfe und hohe Marktmieten.</u>		-
GRÜNE (Patzen)	62	2	c	Darf unter Achtung der verfassungsmässig garantierten Hilfe in Notlagen höchstens 30 20 Prozent <u>des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt gemäss SKOS-Richtlinien</u> betragen		-

GRÜNE (Ammann)	66	1	Selbstverschulden und unrechtmässiger Bezug Personen, die ihre Bedürftigkeit grob selbstverschuldet haben, müssen die wirtschaftliche Hilfe zurückerstatten, die ihnen deswegen ausgerichtet werden musste.	-
GRÜNE (Ammann)	94	2	Die Behörden und Personen nach Artikel 117 und 118 sind unter den dort genannten Voraussetzungen und Einschränkungen verpflichtet, den Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren die zur Abklärung zwingend erforderlichen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, unentgeltlich bekanntzugeben, wobei für Auskünfte von Finanzinstituten und Instituten mit einer Bankenbewilligung im Sinne des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)) eine Vollmacht der betroffenen Person erforderlich ist.	-
SP-JUSO (Dunning)	95	4	Absatz streichen	--
SP-JUSO (Martini)	111-132 (Kapitel 5)		Rückweisung mit folgender Auflage: Bestimmungen, welche den Datenschutz betreffen, sind dahingehend zu überarbeiten, dass sie im Einklang mit der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen.	-
SP-JUSO (Dunning)	135	1	Rückweisung mit folgender Auflage: Die Ausgaben gemäss Art. 20 für die notwendige Inanspruchnahme externer Fachpersonen und die unvermeidlichen Folgen der mit dem Verfahren verbundenen Risiken sind hinzuzurechnen, sofern diese Beteiligung die Ansprüche der Vollzugsbehörden gegenüber Dritten gewährleistet.	-
Gasser (GLP) Marti (Die Mitte)	143-149		Rückweisungsantrag: Rückweisung sämtlicher Bestimmungen zum Selbstbehalt gemäss Art. 143 ff. mit dem Auftrag, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass sich die Höhe des Selbstbehalts insbesondere nach der Arbeitsqualität der Sozialdienste und nicht (allein) nach deren Nettoausgaben bestimmt.	+
SVP (Michel)	146	3	Der Grosse Rat legt die Härtefallgrenze nach den Vorgaben von Absatz 2 durch Beschluss fest und überprüft diese in der Regel alle vier Jahre. (= Antrag Regierungsrat I).	obsolet

Kapitel II

15. Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)

SVP (Spahr)	21bis (neu)	Rückweisung mit folgender Auflage: Die Kommission wird beauftragt, für die 2. Lesung eine Sanktionsbestimmung mit nachfolgendem Inhalt auszuarbeiten: Wer eine Dienstleistung anbietet, die zum Zweck hat, die vom Sozialdienst vorgesehene Unterstützungsform der zweckgebundenen Zahlungsmittel oder Gutscheinen systematisch in Bargeld umzuwandeln, wird mit Busse bestraft.	+
-------------	----------------	---	---